



OSTALBKREIS

**jobcenter**

---

# Fachanweisung

## zur Erbringung von einmaligen Leistungen

---

- Erstaussstattung Wohnung
- Erstaussstattung Bekleidung
- Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Stand 17.02.2020

## Inhalt

<b>1. Einführung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Rechtsgrundlage</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1 Anwendung von Pauschalbeträgen im SGB II</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Begrifflichkeit</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Leistungsberechtigter Personenkreis</b> .....	<b>5</b>
<b>4.1 Sonderregelung für unter 25-Jährige</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Antragserfordernis</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Örtliche Zuständigkeit</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Bedarfe im Einzelnen</b> .....	<b>7</b>
<b>7.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b> .....	<b>7</b>
7.1.1 Voraussetzung der Leistungsgewährung .....	7
7.1.2 Verfahren .....	8
7.1.3 Leistungsumfang.....	9
7.1.4 Leistungen für einzelne Einrichtungsgegenstände in atypischen Fällen .....	10
7.1.5 Leistungsausschluss.....	10
<b>7.2 Hausratpauschale</b> .....	<b>11</b>
<b>7.3 Leistungen nach § 22 SGB II</b> .....	<b>11</b>
7.3.1 Renovierungspauschale .....	11
7.3.2 Bodenbelag.....	11
<b>7.4 Erstausrüstung Bekleidung</b> .....	<b>12</b>
7.4.1 Voraussetzung der Leistungsgewährung .....	12
7.4.2 Verfahren .....	13
7.4.3 Leistungsausschluss.....	13
<b>7.5 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt</b> .....	<b>13</b>
7.5.1 Leistungsumfang.....	14
<b>8. Inkrafttreten</b> .....	<b>14</b>
<b>9. Anlagen</b> .....	<b>15</b>

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fachanweisung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.**

## 1. Einführung

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der kommunalen Aufgabenerledigung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II erlässt das Jobcenter Ostalbkreis ergänzend nachstehende Fachanweisung. Mit der Fachanweisung zur Erbringung von einmaligen Leistungen soll die einheitliche Leistungserbringung sichergestellt werden. Die Arbeitshilfe bezieht sich ausschließlich auf die zu erbringenden kommunalen Leistungen.

Die Zahlungen der Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden durch das Jobcenter nach § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II auf Antrag erbracht. Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind sie gesondert zu beantragen und zu erbringen.

## 2. Rechtsgrundlage

Der Regelbedarf nach § 20 SGB II deckt die Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens ab.

Daneben regelt § 24 SGB II die Erbringung von abweichenden Leistungen. Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II nicht in der Regelleistung enthalten.

Nach § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II können die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nr. 1 und 2 grundsätzlich als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen werden die von der Bundesagentur für Arbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Hinweise und Arbeitshilfen sowie die Richtlinien SGB II des Landkreis- und Städtetages Baden-Württemberg für die kommunalen Leistungen zur rechtlichen Beurteilung herangezogen. Die Richtlinien SGB II stehen allen Mitarbeitern über die Internetplattform profund zur Verfügung.

### 2.1 Anwendung von Pauschalbeträgen im SGB II

Nach § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II sind bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

In den Berechnungen zu den Pauschalwerten wird der Leistungsumfang definiert, welcher unter der Berücksichtigung von Erfahrungswerten für ein menschenwürdiges Leben notwendig ist. Bei der Bemessung und Festlegung der Leistungshöhe der einzelnen Gegenstände werden als Grundlage die aktuellen Preise für regelmäßig im Sortiment vorhandene Gegenstände in niedrigem

Preisniveau auf verschiedenen Internetplattformen recherchiert (ohne Sonderangebote). In vergleichbaren Bevölkerungsschichten/ den unteren Einkommensschichten ist es üblich, diese Gegenstände und Materialien als gebrauchte Sachen zu erwerben. Somit ist es auch Leistungsberechtigten zumutbar ihren Bedarf in dieser Form zu decken. Mit der Gewährung von pauschalierten Einrichtungsbeihilfen werden die Kunden in die Lage versetzt, die erforderliche (Wohnungs-)Ausstattung zu beschaffen. Diese bieten zudem die Möglichkeit, bzgl. der Einzelpreise zu variieren; also erzielte Einsparungen durch günstigere eingekaufte Artikel auf Grund von Angeboten zur Anschaffung etwas teurerer, damit auch neuere Artikel, nutzen zu können.

### 3. Begrifflichkeit

Der Begriff „Erstausstattung“ darf nicht zu eng ausgelegt werden. Der Begriff „Erstausstattung“ ist nicht im zeitlichen, sondern im bedarfsbezogenen Kontext zu verstehen, d.h. von „Erstausstattung“ ist dann auszugehen, wenn ein bestimmter Bedarf erstmalig entsteht.

Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Leben erforderlich sind.

Ein Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf liegt dann vor, wenn der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen ist (Erhaltungsaufwand) oder entsprechende Gegenstände ihre Funktionalität verloren haben (Ergänzungsbedarf). Dieser ist regelmäßig durch den Regelbedarf nach § 20 SGB II abgegolten.

Bei unabweisbarem, vom Regelbedarf umfasstem Bedarf ist die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen, wenn keine ausreichenden Rücklagen gebildet worden sind oder kein Vermögen vorhanden ist.

### 4. Leistungsberechtigter Personenkreis

Zum Kreis der leistungsberechtigten Personen gehören:

- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Personen, mit geringfügig über dem Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt liegendem Einkommen (sog. Minderbemittelte), die zwar keinen Anspruch auf laufende monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt haben, jedoch den Bedarf für echte Sonderbedarfslagen i.S.d. § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht vollständig decken können (vgl. § 24 Abs. 3 S. 2-4 SGB II).

In diesen Fällen ist über den Einsatz des Einkommens, das die Bedarfsgrenze übersteigt, zu entscheiden. Es kann das Einkommen berücksichtigt werden,

welches der Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten erzielen wird, in dem über die Leistung entschieden wird (vgl. Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zu § 24 SGB II v. 13.04.2018 - RdNr. 24.16)

- Auszubildende, die dem Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 5 SGB II) unterliegen, erhalten bei Bedürftigkeit gemäß § 27 Abs. 2 SGB II einmalige Leistungen für die Erstausrüstung Bekleidung und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II immer als Zuschuss.

#### 4.1 Sonderregelung für unter 25-Jährige

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Der erstmalige Auszug von unter 25-Jährigen bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

Eine Übernahme von Kosten für die Wohnungserstausrüstung kommt bei unter 25-Jährigen nur in Betracht, wenn eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II eines SGB II-Leistungsträgers vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. § 24 Abs. 6 SGB II).

#### 5. Antragserfordernis

Die Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II müssen gesondert beantragt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Der Antrag kann formlos vor der Beschaffung gestellt werden. Ansonsten ist er regelmäßig abzulehnen.

Im Gegensatz zum in § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfassten Regelsonderbedarf, welcher über den Weg eines rückzahlungspflichtiges Darlehen - letztlich aus eigenen Mitteln- finanziert wird, ist für den aufgeführten Sonderbedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II eine nicht rückzahlungspflichtige Leistung in Beihilfeform zu erbringen.

Eine Leistungsgewährung ist nur möglich, wenn vor Erwerb der Antragsgegenstände die Genehmigung durch das Jobcenter eingeholt wurde.

#### 6. Örtliche Zuständigkeit

Für die hier genannten Leistungen ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bereich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

Im Falle eines Umzugs ist daher entscheidend, ob der Leistungsberechtigte den Antrag noch am Wegzugsort oder erst am Zuzugsort stellt. Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB

II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Bei Zuzug aus einem anderen Landkreis ist zu prüfen, ob dem Leistungsberechtigten bereits von dem vorherigen, zuständigen Träger einmalige Beihilfen gewährt wurden.

## 7. Bedarfe im Einzelnen

7.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten  
Mit der Erstausrüstung der Wohnung soll den Leistungsberechtigten eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Angemessen ist die Lebensführung dann, wenn sie einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt.

### 7.1.1 Voraussetzung der Leistungsgewährung

Grundsätzliche Voraussetzung für eine komplette Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist, dass bisher kein eigener Hausstand vorhanden ist.

Eine Erstausrüstung ist nicht nur im Zusammenhang mit dem Erstbezug einer Wohnung zu sehen, sondern sie kann auch in besonderen Notsituationen begründet sein.

Beispiele für typische Fallkonstellationen (nicht abschließend):

Wenn der Antragsteller:

- erstmals einen eigenen Haushalt gründet, (dabei ist zu prüfen, ob der Antragsteller noch über eigene Möbel, z.B. ehemaliges Kinderzimmer, verfügt. Es ist Hilfesuchenden zuzumuten, diese Möbel auch weiterhin zu verwenden)
- aufgrund Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt,
- aufgrund Trennung, Scheidung über keinen Hausstand mehr verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit ein Herausgabeanspruch gegenüber dem Ehepartner nach § 1361 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand besteht - sog. Hausratsauseinandersetzung - ),
- bisher nur in möblierten Wohnungen gelebt hat,
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einem Brand/ Unwetter der Hausrat untergegangen ist,
- längere Zeit (i.d.R. länger als sechs Monate) ohne festen Wohnsitz war oder
- nach längerem Auslandsaufenthalt zurückkehrt bzw. erstmalig aus dem Ausland zuzieht.

Der bloße Umzug eines Leistungsberechtigten allein rechtfertigt daher keine Bewilligung einer Beihilfe. Auch die Hinweise, dass vorhandene Einrichtungsgegenstände nicht mehr nutzbar oder in Folge eines Umzuges untergegangen seien, führen nicht zur Gewährung einer Beihilfe. Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten (z.B. defekt, alt, unmodern etc.) besteht nicht. Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelsatz abgegolten. In diesen Fällen kann bei unabweisbarem, vom Regelbedarf umfasstem Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II nur ein Darlehen gewährt werden.

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Beihilfe für die Erstaussstattung ist unter Angabe der wesentlichen Gründe aktenkundig zu machen. Hierbei ist insbesondere der Tatbestand, weshalb keine Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten vorhanden ist, zu dokumentieren.

### 7.1.2 Verfahren

Der entsprechende Bedarf einer Wohnungserstaussattung ist mit einem formlosen, schriftlichen Antrag - in Form einer listenmäßigen Aufstellung der benötigten Artikel - geltend zu machen. Die Leistungen für die Erstaussattung Wohnung werden als Sachleistung, in Form von Möbelberechtigungsscheinen, erbracht. Auf den Berechtigungsscheinen werden die Gegenstände aufgelistet, welche im Leistungsumfang der Erstaussattung Wohnung inbegriffen sind. Der Berechtigungsschein ist zwei Monate nach Ausstellungsdatum gültig und kann auf Antrag im Einzelfall verlängert werden. Mit Hilfe der Möbelberechtigungsscheine können die drei Möbellager der a.l.s.o, der Caritas und der AWO genutzt werden, mit denen der Ostalbkreis Kooperationsverträge hat. Für Leistungsberechtigte aller Städte und Gemeinden im Ostalbkreis ist die Erreichbarkeit der Möbellager damit in angemessenem Rahmen gegeben. Die Kunden werden nicht nach Wohnort an ein bestimmtes Möbellager verwiesen, sondern wählen sich dieses selbständig aus.

Es wird dem Leistungsberechtigten zugemutet, sich bei nachweislichem Nichtvorhandensein eines Gegenstands nach Rücksprache des Sachbearbeiters mit dem Möbellager nochmals zu einem der anderen Möbellager zu begeben. Ist der Gegenstand danach nachweislich immer noch nicht vorhanden bzw. nicht im Preisniveau enthalten, kann auf Antrag im Einzelfall eine Geldleistung in Höhe des definierten Gebrauchwarenpriees erfolgen.<sup>1</sup> Ist der Gegenstand zwar vorhanden, jedoch entspricht dieser nicht den Erwartungen, kann keine Geldleistung erfolgen. In diesen Fällen kann der Antragssteller lediglich ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Höhe des definierten Neupreises beantragen oder mittels eines Sachleistungsgutscheins sich zu einem Möbelhaus seiner Wahl begeben.

---

<sup>1</sup> s. Anlage - Erstaussattung Wohnung



Bedarfe, welche nicht über die Berechtigungsscheine abgedeckt werden können, werden in der Regel als einmalige Geldleistungen erbracht.<sup>2</sup>

### 7.1.3 Leistungsumfang

Die Erstausrüstung für die Wohnung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der Größe der Wohnung.<sup>3</sup>

Hinweise:

- **Jugendbett:**

Ein Jugendbett ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (Urteil BSG - B 4 AS 79/12 R). Dies bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Verfügt das Kind bereits bei Antragsstellung über ein „Jugendbett“ und entspricht es lediglich nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen, dann handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

- **Schreibtisch:**

Ein Schreibtisch ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn mindestens ein Kind im schulfähigen Alter der Bedarfsgemeinschaft angehört (Vergleich SG Ulm vom 16.10.2019 Aktenzeichen S 3 AS 4200/18)

Ein Schreibtischstuhl ist hiervon nicht umfasst.

- **Fernsehgerät:**

Ein Fernsehgerät gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe (Urteil BSG - B 14 AS 75/10 R). Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören wohnraumbezogene Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Ein Fernsehgerät ist hingegen weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät. Nach Definition des Bundessozialgerichts ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. Sollte dies dem Hilfeempfänger nicht möglich sein, kann im

---

<sup>2</sup> s. Anlage - Erstausrüstung Wohnung

<sup>3</sup> der definierte Leistungsumfang kann der Anlage zur Erstausrüstung Wohnung entnommen werden

Einzelfall eine darlehensweise Kostenübernahme gemäß § 24 Abs. 1 SGB II erfolgen.

- **Transport-/Aufbaukosten:**  
Die Transportkosten werden im Regelfall übernommen. Die für den Aufbau anfallenden Kosten sind lediglich bei nachgewiesener Unabweisbarkeit oder im Einzelfall zum Beispiel bei Alleinerziehenden oder Antragsstellern mit gesundheitlichen Einschränkungen ohne Helfer aus dem Freundes- und Bekanntenkreis zu übernehmen.
- **Mülltonne:**  
Die Kosten einer Mülltonne zählen nicht zu einer Erstausrüstung im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Die Kostenübernahme kann auf Antrag als einmalige Leistung analog der Müllgebühren nach § 22 Abs. 1 SGB II im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernommen werden.

#### 7.1.4 Leistungen für einzelne Einrichtungsgegenstände in atypischen Fällen

Leistungen für nur einzelne Möbelstücke sind dann zu erbringen, wenn die Leistung durch eine veränderte Personenzahl in der BG erforderlich wird oder wenn der größte Teil der Gegenstände bereits vorhanden ist und deshalb nur eine geringfügige Ergänzung der Erstausrüstung notwendig wird.

In Ausnahmefällen können auch einzelne Gegenstände als Ergänzung zur Wohnungsausstattung entsprechender Erstausrüstungsbedarf sein, wenn die persönliche Situation dies rechtfertigt (z. B. bei Umzug keine Küche vorhanden, da vorherige Küche Eigentum des Vermieters war; bei Trennung Aufteilung des Hausrats unter den Partnern etc.).

#### 7.1.5 Leistungsausschluss

Sind hingegen in der Vergangenheit bereits

- gleichartige Leistungen im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung bewilligt worden bzw.
- verfügt der Leistungsberechtigte bereits über einen eigenen Hausstand oder
- sind einzelne Ausstattungsgegenstände defekt bzw. wegen Verschleiß nicht mehr adäquat nutzbar,

so handelt es sich insoweit nicht um Bedarfe im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung, sondern um Reparaturen, Instandsetzungen oder um Ersatzbeschaffungen.

Diese sind anteilig im Regelbedarf enthalten und daher vom Leistungsberechtigten durch Bildung von Rücklagen aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Kann ein unabweisbarer Bedarf nicht kurzfristig aus dem Regelbedarf bestritten werden bzw. konnte der Leistungsberechtigte keine Rücklagen für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen bilden oder sind auch kein Vermögen oder sonstige Rücklagen vorhanden, so kommt ggf. ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

## 7.2 Hausratpauschale

Daneben können Leistungsberechtigte auf Antrag zusätzlich einen Pauschalbetrag für den eigenen Hausrat erhalten, sofern kein eigener Hausrat zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorhanden ist. Der Pauschalbetrag<sup>4</sup> wird je nach Anzahl der Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft gewährt.

Hinweis:

Bei Personen, die zuvor Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, ist festzustellen, in welcher Höhe bereits Leistungen für Hausrat nach § 3 Abs. 2 AsylbLG gewährt wurden bzw. welche Gegenstände bereits vorhanden sind. Um diese Leistungen mindert sich die Hausratpauschale nach dieser Richtlinie entsprechend.

## 7.3 Leistungen nach § 22 SGB II

Im Zusammenhang mit einmaligen Beihilfen werden ausnahmsweise Leistungen nach § 22 SGB II, wie z.B. Renovierungspauschalen oder Bodenbelag, beantragt. Diese sind grundsätzlich nach § 22 Abs. 1 SGB II zu gewähren. Stehen die Leistungen in direktem Zusammenhang mit einem Umzug, können diese nach § 22 Abs. 6 SGB II gewertet werden.

### 7.3.1 Renovierungspauschale

Aufwendungen im Rahmen einer erforderlichen Einzugsrenovierung sind nicht vom Regelbedarf umfasst. Es kann damit auch kein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden. Mit Nachweis über die Erforderlichkeit der Renovierung kann ein nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss nach § 22 Abs. 1 SGB II gewährt werden (Vgl. Hauck/Noftz Kommentar zum SGB II § 24 Rdnr. 159).

Für die Kosten einer erforderlichen Einzugsrenovierung kann nach angemessener Wohnungsgröße ein Zuschuss als Pauschalbetrag gewährt werden.

### 7.3.2 Bodenbelag

Der Vermieter ist gemäß § 536 BGB verpflichtet, die Mieträume in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Die ordnungsgemäße Überlassung einer Wohnung setzt voraus, dass der Mieter sofort darin wohnen kann. Die Ausstattung der Wohnung mit einem Bodenbelag ist daher Sache des Vermieters. Weist eine Mietwohnung Mängel

---

<sup>4</sup> die Zusammensetzung über den Leistungsumfang der Pauschale kann der Anlage entnommen werden

auf, sind diese in der Regel durch den Vermieter zu beseitigen. Die Ausstattung mit einem Bodenbelag dient dabei regelmäßig der Herrichtung der Wohnung und ihrem Zuschnitt auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner und ist deshalb über die Regelleistung zu finanzieren (BSG, Urteil v. 16.12.2008, Az B 4 AS 49/07 R, Rdnr 23).

Sofern eine Mietsache in Kenntnis eines Ausstattungsmangels vorbehaltlos angemietet wird, verliert der Mieter grundsätzlich die Rechte aus den §§ 537, 538 ff BGB (Mietminderung, Schadenersatz usw.), da er die Mietsache als vertragsgemäß anerkennt.

Die Kosten für einen Fußbodenbelag können grundsätzlich nicht als Beihilfe übernommen werden, da eine Mietwohnung nach geltendem Recht bewohnbar sein muss. Im sozialen Wohnungsbau müssen die Räume mit einem Fußboden und sogar Tapeten (einfache Raufaser genügt) ausgestattet sein. Falls eine Wohnung trotz mangelnder Ausstattung angemietet wird, hat dies der Mieter selbst zu vertreten.

Im Einzelfall kann ausnahmsweise ein Bodenbelag bewilligt werden, wenn aus alters- oder krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma) ein erhöhtes Wärmebedürfnis besteht und/oder die Wohnung fußkalt ist. Eventuell anfallende Kosten für das Verlegen von Bodenbelägen können in begründeten Einzelfällen übernommen werden. Zu übernehmen sind zusätzlich die notwendigen Kosten für das Verlegen des Bodenbelags, sofern Selbsthilfe im Einzelfall nicht zumutbar ist. Bei der Berechnung ist der entstehende Verschnitt zu berücksichtigen.

#### 7.4 Erstaussstattung Bekleidung

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung mit der Regelleistung abgegolten.

##### 7.4.1 Voraussetzung der Leistungsgewährung

Es besteht ein Anspruch auf Erstaussstattung für Bekleidung, wenn der Leistungsberechtigte keine Grundaussstattung an Bekleidung besitzt. Eine Gewährung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

Beispiele für typische Fallkonstellationen (nicht abschließend):

- Haftentlassung  
(soweit keine ausreichende Bekleidung bei der Entlassung vorhanden ist. Vorrangig ist auf das Entlassgeld und die Kleiderkammer zu verweisen.)
- Obdachlosigkeit (länger als sechs Monate)
- Wohnungsbrand/ Unwetter usw.

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Beihilfe für die Erstausrüstung ist unter Angabe der wesentlichen Gründe aktenkundig zu führen. Hierbei ist insbesondere der Tatbestand, weshalb keine Erstausrüstung an Bekleidung vorhanden ist, zu dokumentieren.

#### 7.4.2 Verfahren

Die Erstausrüstung für Bekleidung wird generell als Pauschale gewährt.<sup>5</sup> Diese ist so bemessen, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, und auch in Folge von Krankheit, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zusätzliches Wechselerfordernis eintreten kann.

Bei benötigter Gesamtausrüstung ist der volle Pauschalbetrag zu gewähren. Bei einer Teilausrüstung ist der notwendige Bedarf (Sommer-/ Winterbekleidung) zu gewähren.

#### 7.4.3 Leistungsausschluss

Nicht unter den Begriff „Erstausrüstung“ fallen bspw.:

a) Ersatzbeschaffungen bzw. der Neuaufwerb einzelner Kleidungsgegenstände (durch den monatlichen Regelsatz nach § 20 SGB II abgegolten)

b) der wachstums- und verschleißbedingte besondere Aufwand für Kinderbekleidung (s.o. a)),

c) die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundenen Erwerbstätigkeit (z.B. Bank, Versicherung etc.) d) Bekleidung für besondere Anlässe (Taufe, Kommunion/Konfirmation, Hochzeit, Jubiläum, Bestattung etc.)

Die Bekleidung zu c) und d) gehört nicht zum soziokulturellen Existenzminimum. Es kann gegebenenfalls nach § 24 Abs. 1 SGB II ein entsprechendes Darlehen gewährt werden.

### 7.5 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Bei einem besonderen Ereignis wie zum Beispiel der Geburt eines Kindes werden die benötigten Gegenstände (Kinderwagen, Wickelaufgabe, Kinderbadewanne, Kinderautositz etc.) auf Antrag als Erstausrüstung gewährt. Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung für Schwangere einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe geleistet.

Die Erstausrüstung für Schwangere betrifft die Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken, die gerade aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge einer Schwangerschaft getragen werden müssen, etwa Hosen mit erweitertem Bund, weiter geschnittene Kleidung sowie spezielle Unterwäsche.

---

<sup>5</sup> die Zusammensetzung der Pauschalen kann der Anlage entnommen werden (Seite 16 oben)

Die Erstausrüstung für Kleinkinder umfasst Leistungen der notwendigen Bekleidungs-, Gebrauchs- sowie Hygienegegenstände.

#### 7.5.1 Leistungsumfang

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind als Pauschalbeträge nach Vorlage des Mutterpasses, frühestens ab der 13. SSW, zu leisten.<sup>6</sup>

Hinweis zu beantragten Möbelstücken im Zusammenhang mit der Geburt:

Das Kinderbett inkl. Lattenrost und Matratze, der Kleiderschrank, usw. ist als Erstausrüstung Möbel nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 zu gewähren.

### 8. Inkrafttreten

Die Fachanweisung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

---

<sup>6</sup> die Zusammensetzung der Pauschalen kann der Anlage entnommen werden (Seite 16 unten)

## 9. Anlagen

### Erstausstattung Wohnung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

			in Euro	in Euro
<b>Elektrogeräte</b>				
1	Bügeleisen	pro Haushalt		40,00
2	Küchenherd Elektro (auch Einbauherd)*	pro Haushalt		360,00
3	Küchenherd Gas*	pro Haushalt		400,00
4	Kühlschrank	pro Haushalt		260,00
5	Kühlschrank groß	pro Haushalt		300,00
6	Staubsauger	pro Haushalt		100,00
7	Waschmaschine	pro Haushalt		360,00
<b>Möbel und Hausrat</b>				
<b>Küche</b>				
8	Hängeschrank groß	ab 4 Personen	50,00	70,00
9	Hängeschrank klein	bis 3 Personen	40,00	50,00
10	Hochschrank	pro Haushalt	60,00	110,00
11	Spüle (ohne Armatur)	ab 1 Person	80,00	150,00
12	Unterschrank groß	ab 4 Personen	60,00	100,00
13	Unterschrank klein	bis 3 Personen	50,00	90,00
<b>Wohn- und Esszimmer</b>				
14	Couchgarnitur	ab 3 Personen	130,00	
15	Couch klein (Sofa)	ab 1 Person	70,00	
16	Esstisch groß	ab 3 Personen	80,00	
17	Esstisch klein	bis 2 Personen	60,00	
18	Esszimmerstuhl	je Person plus ein Besucherstuhl	20,00	
19	Kommode / Sideboard	ab 1 Person	50,00	
20	Regal	ab 1 Person	40,00	
21	Sessel	Wohnverhältnisse entsprechend	30,00	
22	Wohnzimmerschrank	ab 1 Person	150,00	
23	Wohnzimmertisch	ab 1 Person	60,00	
<b>Schlaf- und Kinderzimmer</b>				
24	Bettdecke	je Person		60,00
25	Bettwäsche Garnitur (komplett inkl. Bettlaken)	je Person		40,00
26	Ehebett	bei Partnern	100,00	160,00
27	Einzelbett 140 x 200 cm	je Person	80,00	
28	Einzelbett (auch Jugendbett)	je Person	60,00	90,00
29	Einzelbett Bettenrost 140 x 200 cm	je Person	60,00	
30	Einzelbett Bettenrost	je Person	40,00	60,00
31	Einzelbett Matratze 140 x 200 cm	je Person		200,00
32	Einzelbett Matratze	je Person		110,00
33	Etagenbett	Wohnverhältnisse entsprechend	110,00	200,00
34	Kinderbett	je Person (0-3. Lebensjahr)	50,00	140,00
35	Kinderbett Bettenrost	je Person	30,00	40,00
36	Kinderbett Matratze	je Person		110,00
37	Kissen	je Person		30,00
38	Kleiderschrank 2-türig	je Person	100,00	150,00
39	Kleiderschrank 3-türig	bei Partnern	130,00	220,00
<b>Flur</b>				
40	Garderobe ( Spiegel )	ab 1 Person	50,00	
41	Schuhschrank	ab 1 Person	30,00	
				30,00
*Ausnahme: Kochplatte bei entsprechenden Wohnverhältnissen				

<b>Sonstiger Bedarf (nicht über Berechtigungsschein)</b>		
Lampe	pro Zimmer	je 15,00 Euro
Wäscheständer	pro Haushalt	je 9,00 Euro
Kinderschreibtisch	1 x pro Haushalt	50,00 Euro
Vorhänge inkl. Gardinenstange	Wohnverhältnissen entsprechend	je 22,00 Euro
Raffrollo	Wohnverhältnissen entsprechend	je 8,50 Euro
Küchenarbeitsplatte	bei Bedarf	15,00 Euro/m

### Hausratpauschale (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

	Pauschalbetrag
Bedarfsgemeinschaft mit 1-2 Personen	110,00 €
Für jede weitere Person	15,00 €

Der Leistungsumfang der Hausratspauschale umfasst:

- Tellerset, Tassen, Gläser, Besteckset, Schüssel, Kochtöpfe, Pfannen, Messer, Schneidebrett, Küchenhelferset, Kaffee-/Teekanne, Mülleimer, Papierkorb, Kehrgarnitur, Dosenöffner, Klobürste, Badehandtuch, Hand-/Geschirrtuch

Renovierungspauschale (§ 22 SGB II)

Wohnungsgröße	pro m <sup>2</sup>	bis 45 m <sup>2</sup>	45 - 60 m <sup>2</sup>	60 - 75 m <sup>2</sup>	75 - 90 m <sup>2</sup>	ab 90 m <sup>2</sup>
Streichen		65 €	65 €	70 €	95 €	65 €/ je 10 qm
Tapezieren		120 €	155 €	180 €	215 €	120 €/ je 10 qm
Bodenbelag	6 €	270 €	360 €	450 €	540 €	6 €/ je qm

Der Leistungsumfang der Renovierungspauschale umfasst:

- Bodenbelag, Tapete, Cutter/Schere, Tapetenkleister, Kleisterbürste, Tapezierbürste, Farbe, Farbrolle, Pinselset, Abdeckplane, Kreppband, Spachtelset



**Erstausstattung Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**

	Pauschalbetrag gesamt	Winterpauschale
Kinder (2. bis 7. Lebensjahr)	285 €	50 €
Kinder (8. bis 14. Lebensjahr)	325 €	60 €
Leistungsberechtigte Personen (ab 15. Lebensjahr)	400 €	90 €

Der Leistungsumfang der Erstausstattung Bekleidung umfasst:

- Gesamtpauschale: Top/T-Shirt, Pullover, Bluse/Hemd, Langarmshirt, Jacke (Sommer & Winter), Jeans/Hose (lang & kurz), Kleid/Rock, Bademantel, Turnschuhe, Hausschuhe, Sommerschuhe, Gummistiefel, Winterschuhe, Jogginghose (lang & kurz), Gürtel, Unterhemd, Unterhose, BH, Socken (lang & kurz), Schlafanzug, Badeanzug/Badehose, Strumpfhose/Leggings, Mütze, Schal, Handschuhe

Winterpauschale: Strumpfhose/Leggings, Mütze, Schal, Handschuhe, Winterschuhe, Winterjacke

**Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**

	Bemerkung	Pauschalbetrag
Erstausstattung Bekleidung und Schuhe einschl. Klinikbedarf für Schwangere	ab 13. SSW	291,00 €
<b>Erstausstattung für Kleinkinder</b>		
0 - 6 Monate		187,00 €
7 - 12 Monate		141,00 €
<b>Babyerstausstattung (nicht über Pauschalbetrag abgedeckt)</b>		
Kinderwagen		77,00 €
Wickelaufgabe		20,00 €
Kinderschlafsack		25,00 €
Kinderbadewanne		9,00 €
Kinderautositz		30,00 €
	<b>Gesamt</b>	<b>161,00 €</b>